

Beschluss Nr.: 7.109/2020 öffentlich

Berichterstatter: Frau Schwager-Löwe, Amtsleiterin Fachbereich
Ordnung und Bauen

Gegenstand der Vorlage

Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) Nr. 3 - Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im Ortsteil Darlingerode der Stadt Ilsenburg (Harz) hier:

- Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg hat die eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2020 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis über die Abwägung (Anlage zum Beschluss) ist soweit noch erforderlich in die Planunterlagen sowie in die Begründung einzuarbeiten.
2. Der Stadtrat beschließt die örtliche Bauvorschrift Nr. 3 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im Ortsteil Darlingerode der Stadt Ilsenburg (Harz) als Satzung. Der Begründung wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zu veranlassen und das Abwägungsergebnis den Beteiligten mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 21 davon anwesend
- 1 Ja-Stimmen
- 10 Nein-Stimmen
- 10 Enthaltungen
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Begründung

Anlass für die Aufstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen für den Ortsteil Darlingerode ist das Bemühen um den Erhalt und die Gestaltung des Dorfbildes von Darlingerode.

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2017 beschlossen, eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen für den Ortsteil Darlingerode in der Stadt Ilsenburg

(Harz) aufzustellen. Er hat den räumlichen Geltungsbereich bestimmt. Gleichzeitig wurde eine Veränderungssperre erlassen. Die Verwaltung wurde beauftragt einen Satzungsentwurf zu formulieren. In seiner Sitzung am 02.10.2018 hat er dem gemeinsam mit dem Ortschaftsrat erarbeiteten Entwurf zugestimmt. Er hat bestimmt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu veranlassen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 29.10.2018 bis zum 30.11.2018 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.10.2018 informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen eines Rechtstreites wurde die Stadt aufgeklärt, dass zur Aufstellung eigenständiger örtlicher Bauvorschriften kein Beteiligungsverfahren durchgeführt wird. Ausschließlich für sogenannte integrierte örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen ist das Beteiligungsverfahren nach BauGB erforderlich.

Dennoch sollen nunmehr die eingegangenen Stellungnahmen der Träger sowie die Anregungen von Bürgern vollumfänglich geprüft und abgewogen werden und in die örtliche Bauvorschrift einfließen. Sodann ist die örtliche Bauvorschrift als Satzung zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 85 Abs. 2, Abs. 3 BauO LSA

Loeffke
Bürgermeister